

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Arbeitsbewilligungen, Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 26 49 49, Fax 043 259 49 88

Merkblatt über die Anstellung von ausländischen Au-pair-Angestellten

Au-pair-Angestellte sind gemäss einem Übereinkommen der Mitgliedstaaten des Europarates, dem die Schweiz angehört, junge Personen, die sich zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung während längstens 18 Monaten in einem fremden Sprachgebiet in einer Familie aufhalten und zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes im begrenzten Umfang im Haushalt dieser Familie mitarbeiten. Bewilligungen für die Anstellung von ausländischen Au-pair-Angestellten können nur nach Massgabe des uns vom Bund im Rahmen der Bestimmungen über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer dem Kanton zugeteilten Kurzaufenthalterkontingents (BVO Art. 20) erteilt werden. Soweit das Kontingent ausreicht, werden Bewilligungen für Stellen im Kanton Zürich von der Abteilung „Arbeitsbewilligungen“ des AWA erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind (konstante Praxis):

- a) Grundsätzlich sind nur Au-pair-Angestellte aus EU- und EFTA- Ländern sowie aus den USA, Kanada, Australien und Neuseeland zugelassen.
- b) Die Ausländerin / der Ausländer ist nicht deutscher Muttersprache und die Umgangssprache in der Familie ist deutsch.
- c) Die Hausfrau / der Hausmann ist nicht gleicher Muttersprache wie die / der Au-pair-Angestellte.
- d) Die Kinder / das Kind der Gastfamilie sind / ist jünger als 16.
- e) Die Hausfrau / der Hausmann ist während mindestens der Hälfte der Arbeitszeit der /des Au-pair-Angestellten im Haushalt anwesend.
- f) Die / der Au-pair-Angestellte darf nicht jünger als 17 und nicht älter als 30 sein.

Keine Bewilligungen für Au-pair-Angestellte werden an Familien und an Einzelpersonen ohne Kinder erteilt.

Die allgemeinen Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer im Kanton Zürich. Die Arbeitszeit beträgt höchstens 30 Stunden in der Woche. Der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin hat im Laufe einer Woche Anrecht auf mindestens 1 ½ freie Tage. Mindestens zwei Freitage müssen innerhalb von vier Wochen auf Sonntage fallen.

Bitte wenden

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der/dem Au-pair-Angestellten bei der Wahl einer geeigneten Schulungsmöglichkeit behilflich zu sein und den Schulbesuch zu überwachen. Der Schulbesuch ist innerhalb von vier Wochen nach der Einreise aufzunehmen. Die Gastfamilie hat 50% der Kosten für den Unterricht zu übernehmen. Die Mindest-Barentlohnung beträgt zurzeit je nach Grösse des Haushaltes und alter der/des Au-pair-Angestellten Fr. 700.-- bis Fr. 800.-- pro Monat.

Für nicht eingenommene Mahlzeiten während der freien Tage hat die/der Au-pair-Angestellte Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung, die den Ansätzen der AHV entspricht. Sie/er hat während den Ferien Anspruch auf den Barlohn und eine Entschädigung für den ausfallenden Naturallohn nach den Ansätzen der AHV. Die/der Au-pair-Angestellte ist gegen die Folgen von Krankheit und Unfall gemäss Obligatorium des Unfallversicherungsgesetzes zu versichern. Die Quellensteuer, die Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/ALV, die Hälfte der Prämie für die Krankenversicherung sowie die ganze Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung dürfen vom Lohn abgezogen werden. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die/der Angestellte das 19. Altersjahr erreicht.

Fragen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses beantworten Hauswirtschaft Zürich, Florastrasse 48, 8008 Zürich (Tel. 044 383 53 22), COMPAGNA, Unterer Graben, 29, 8400 Winterthur (Tel.Fax 052 212 55 30) und Pro Filia, Beckenhofstrasse 16, 8006 Zürich (Tel. 044 363 55 01)

Au-pair-Angestellte aus den nicht EU/EFTA-Staaten dürfen erst dann zur Einreise aufgefordert werden, wenn die schriftliche Bewilligung des Migrationsamtes des Kantons Zürich vorliegt. Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer darf der nicht niedergelassene Ausländer eine Stelle erst antreten, wenn der Aufenthalt zum Stellenantritt bewilligt ist.

Für Au-pair-Angestellte aus EG/EFTA-Ländern gelten die entsprechenden Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt für Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Gesuche von Arbeitgebern im Kanton Zürich sind beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbewilligungen, Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich einzureichen. Das Gesuch besteht aus der "Erklärung zur Einstellung von Au-pair-Angestellten", dem "Einreisegesuch" und dem "Zusatzblatt für Au-pair-Familien"(Stundenplan). Diese Formulare können bei der erwähnten Abteilung bezogen werden.

Internet:

http://www.arbeitsbewilligungen.zh.ch/internet/vd/awa/e_workpermits2/de/bewilligungen_noneu.html

**Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsbewilligungen**